

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 22

Artikel: Betrachtungen über den Zusammenstoss in Fourmies am 1. Mai 1891

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96655>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 22.

Basel, 30. Mai.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Betrachtungen über den Zusammenstoss in Fourmies am 1. Mai 1891. — Bibliographie. — Mittheilungen des k. k. Kriegsarchives. C. v. Clausewitz: Der Feldzug von 1796 in Italien. — Delorme und Chavasse. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Aus dem Bundesrath. Infanteriegewehr und Munition. VI. Division: Ausmarsch der 1. Rekrutenschule. Zürich: Das Kadettenkorps der Stadt Winterthur. Graubünden: Abschiedsfeier. — Ausland: Deutschland: Ueberfall eines Wachpostens. Frankreich: An der Ostgrenze. Der Jahrestag. 4. Französisches National-Preisschiessen in Lyon. Italien: Grosse Ersparnisse im Militär-Budget. Oesterreich: Adel und Bürgerthum in der Armee. Spanien: Eine Erschiessung. — Sprechsaal: Besoldung und Entschädigung der Instruktions-Offiziere. — Berichtigung.

Betrachtungen über den Zusammenstoss in Fourmies am 1. Mai 1891.

Im gegenwärtigen Augenblick, wo bei uns in Folge der traurigen Vorgänge, welche in Lugano letztes Jahr stattfanden, die Frage vielfach besprochen wird, in welchen Fällen das Militär das Recht, wir möchten sagen auch die Pflicht habe, von den Waffen Gebrauch zu machen, sind die Vorgänge in Fourmies am 1. Mai dieses Jahres sehr geeignet, unsere Aufmerksamkeit zu fesseln.

Fourmies ist ein kleines industrielles Städtchen im Norden Frankreichs an der belgischen Grenze. Die jenseits letzterer stattfindende Arbeiterbewegung mag in demselben einige Aufregung verursacht haben. Am 1. Mai, welcher von der internationalen Oberleitung als allgemeiner Arbeiterfeiertag erklärt wurde, kam es in Fourmies erst zu Ausschreitungen und endlich zum Zusammenstoss.

Ein Augenzeuge hat in der „Kölnischen Zeitung“ berichtet: „Am Morgen waren mehrere Arbeiter verhaftet worden, die den Versuch gemacht hatten, die nicht feiernden Genossen der Fabrik Sans Pareille zum Einstellen der Arbeit zu zwingen. In Folge dessen herrschte grosse Erregung. Dichte Mengen, die mit Knütteln bewaffnet waren, belagerten Nachmittags das Rathhaus und das Polizeigebäude; immer wieder ertönten die Rufe: „Gebt uns unsere Brüder heraus!“ Nieder mit den Fabrikanten! Wir brauchen Blut!“ Mehrmals griffen die Polizei und die Gendarmen die Arbeiter an und (die Gendarmen) feuerten ihre Revolver in die Luft ab, um die Massen abzuschrecken. Die Soldaten, etwa 100

Mann des 84. und 145. Inf.-Regts., standen mit gefälltem Bajonnett zum Angriff bereit da. Gegen 6 Uhr überschüttete ein Steinhagel das Militär, dann schien die Menge sich zurückziehen zu wollen, ging aber nochmals gegen die Soldaten vor; wiederum wurden die letztern mit Steinen bombardirt; ein Offizier, der einen der Steinwerfer entwaffnen wollte, wurde bei der Kehle gefasst und fortgeschleift, seine Leute suchten ihn zu befreien, ein neuer Steinhagel war die Antwort. Und nun liess der Kommandant die vorgeschriebene dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen geben, jedoch, wie es heisst, ohne vorherige Ankündigung durch Trommelwirbel. Als die Aufrührer dem Befehl nicht gehorchten, erfolgte eine Salve mit Hochanschlag, dann wurde scharf geschossen. Die Menge stob auseinander, aber etwa 40 Tode und Verwundete blieben auf dem Platz. Die Verwundungen durch die aus nächster Nähe abgefeuerten Lebelgeschosse waren schrecklich, mehreren Getroffenen war der Schädel vollständig auseinander gesprengt. Die Häuser Nr. 2 bis 44 der Rue des Oeillets sind von Kugeln durchbohrt und nach den Löchern zu schliessen, müssen viele Soldaten in die Luft gefeuert haben. Am folgenden Tage, am 2. Mai, herrschte furchtbare Erregung; die Menge, besonders die Weiber, beschimpfte die Soldaten, zischte sie aus und sang revolutionäre Lieder. Viele Arbeiter trugen Trauerabzeichen und hielten sie höhrend den Soldaten und Offizieren unter die Nase. Alle Gesellschaften, die Schützenvereine, die Feuerwehr, die Musikvereine u. s. w. lieferten ihre der Stadt gehörigen Waffen und Instrumente auf dem Rathhause ab und wurden von der Menge mit Beifallklatschen em-

pfangen. Die Geistlichkeit leistete allenthalben den Verwundeten hilfreichen Beistand.

Am 3. Mai fand die Beerdigung der bei dem Zusammenstoss am 1. d. Mts. getödteten 9 Personen unter grosser Betheiligung statt. In dem Leichenzuge, der an zwei Kilometer lang war, befanden sich verschiedene Arbeitervereine, welche rothe oder schwarze mit Krepp umwundene Fahnen trugen. Auf dem Friedhof nahmen mehrere Sozialisten zu heftigen Reden das Wort. Die Ruhe ist sonst in keiner Weise gestört worden.“

Die „France militaire“ in ihrer Nummer vom 6. Mai bespricht in angemessener Weise diesen traurigen Tag, welcher wie viele solcher Volksmanifestationen mit Liedern angefangen und mit Blut geendigt hat. Sie weist nach, wie die öffentliche Meinung immer geneigt ist, den Truppen Unrecht zu geben. Handelt sie mit Mässigkeit (modération), so wird ihr Mangel an Festigkeit und Entschlossenheit vorgeworfen. — Handelt sie in dem Fall nach dem Reglement, so wird ihr thierische Rohheit und ihrem Chef Mangel an kaltem Blut vorgeworfen. Es wird sodann die in der Presse aufgeworfene Frage besprochen, ob der Kommandant im vorliegenden Falle das Recht hatte, „Feuer“ zu kommandiren, ohne eine dreimalige Aufforderung jedes Mal von einem vorausgehenden Trommelwirbel begleitet, zu erlassen. — Die oben erwähnte Militär-Zeitung ist der Ansicht, es sei kein Zweifel, dass der Truppenkommandant in Fourmies, in der Lage, in welcher er sich befand, nach dem Wortlaut des französischen Reglements keine Aufforderung zu erlassen hatte. Art. 74 des Platzdienstes sage: „Im Falle eines Angriffes hat der Kommandant der Wache (oder der Bereitschaft) seinen Posten mit allen Mitteln entschlossen zu vertheidigen . . .“ und Art. 178, welcher die Aufforderungen behandelt, sagt: „Im Falle von Unruhen und ausgenommen den in Art. 74 erwähnten Fall, in welchem die Truppen Gegenstand eines Angriffes sind und sich auf alle mögliche Weise vertheidigen müssen, sollen sie für Herstellung der Ordnung nur in dem durch das Gesetz vom 7. Juni 1848 vorgesehenen Fällen, von den Waffen Gebrauch machen.“

Die Truppe ist daher in dem Falle eines Angriffes (agression) ermächtigt, „ohne Aufforderung“ von den Waffen Gebrauch zu machen. Die „France militaire“ untersucht, ob dieser vorliege, und spricht die Ueberzeugung aus, dass dieses der Fall sei, obgleich die dienstliche Enquête noch nicht beendet ist. „So viel stehe fest, dass die Truppe mit Steinwürfen angegriffen wurde und dass ein Soldat mit gespaltenem Kopf (tête fendue) stürzte, bevor die Truppen zum Angriff übergingen. Wenn die Manifestanten mit den Soldaten Leib an Leib zu

ringen anfangen, um ihnen die Gewehre zu entreissen, wie Augenzeugen bestätigen, während andere die Offiziere angriffen und sie von den Truppen abzudrängen suchten, lässt sich der Fall des Angriffes schwer in Abrede stellen oder man müsste dann den Truppen ein für alle Mal verbieten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Ausser in dem Fall des Angriffes sei es der Maire oder Polizeikommissär, welchem es in der dreifarbigten Schärpe zufalle, die vorhergehenden Aufforderungen zu erlassen und wirklich müsse jeder derselben ein Trommelwirbel oder Trompetensignal vorausgehen. Man mache zwei Aufforderungen, wenn die Ansammlung bewaffnet ist, und drei, wenn sie unbewaffnet sei.“

Wir haben uns mit den Vorgängen in Fourmies und den Ausführungen der „France militaire“ eingehender beschäftigt, da bei uns das Erlassen von Vorschriften über das Verhalten der Truppen bei Unruhen eine Tagesfrage bildet. Wir wollen noch einige Bemerkungen an das Gesagte knüpfen.

Man wird die in Frankreich bestehende Vorschrift, dass der Beamtete, welcher die Aufforderung erlässt, die Schärpe mit den Nationalfarben tragen müsse, vielleicht lächerlich finden; dieselbe ist jedoch nach unserer Ansicht zweckmässig. Man soll den Beamteten nicht mit einem gewöhnlichen, zur Ruhe mahnenden Bürger verwechseln. Leben und Tod hängen von Beachtung oder Nichtbeachtung seiner Worte ab. Aus diesem Grunde soll man jedem Irrthum vorbeugen — aber eine solche Binde sollte auch stets vorhanden sein und dafür müsste schon in ruhigen Zeiten dadurch Vorsorge getroffen werden, dass die Beamteten bei feierlichen Anlässen in der Schärpe mit den Landesfarben erscheinen.

Ganz unzweifelhaft erscheint uns, dass der Truppenkommandant in Fourmies nicht nur berechtigt, sondern zum Waffengebrauch verpflichtet war.

Sobald die Volksmasse mit den Truppen Leib an Leib zu ringen anfang, musste die Schusswaffe gebraucht werden. Der Schmach, entwaffnet zu werden, darf sich eine Truppe nicht aussetzen.

In Nr. 13 dieses Jahrgangs haben wir die Vorschläge des Herrn Oberstlieut. Bühlmann über Anwendung der Waffengewalt gebracht. Nach Art. 3 derselben wäre es zweifelhaft, ob ein Kommandant in einem ähnlichen Falle zum Gebrauch der Schusswaffe berechtigt wäre. Wenn man schon Vorschriften über das Verhalten der Truppen in so schwierigen Fällen erlässt, müssen diese ganz bestimmt sein und dürfen keinen Zweifel aufkommen lassen.

Herr Oberstlieut. B. sagt: „Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn die andern

Waffen unzureichend sind, oder wenn die Truppe beschossen wird.“

Die Ansichten werden nachträglich weit aus einander gehen, wann der Moment eintrete, „dass die anderen Waffen unzureichend sind,“ und die Zweifel werden noch erhöht durch den Nachsatz „wenn die Truppe beschossen wird.“ Dieser schwächt den Vorsatz ab und könnte sogar bei einem wenig entschlossenen Kommandanten die Meinung erwecken, dass die Truppe warten müsse, bis sie beschossen werde.

Unser 1880 in Nr. 21 gemachter Vorschlag, neu abgedruckt in Nr. 14 dieses Jahrganges erscheint bestimmter. Die bezügliche Stelle (S. 112) sagt: „Von den Feuerwaffen ist Gebrauch zu machen, wenn die Truppe beschossen wird oder Gefahr läuft, durch die grosse Zahl, von welcher sie angegriffen wird, überwältigt zu werden.“

Nach dem Wortlaut dieser Stelle wäre ein Truppenkommandant, der in eine ähnliche Lage, wie derjenige in Fourmies, käme, unbedingt zum Waffengebrauch nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet.

Das Hochschiessen hat sich in Fourmies ebenso wirkungslos erwiesen, wie schon in hundert andern Fällen in früherer Zeit. Am Ende wird dennoch das Scharfschiessen nicht vermieden werden können.

Das Verderblichste wäre, wenn ein Reglement bestimmen würde, dass erst hochgeschossen werden müsse. In diesem Falle würde die aufrührerische Menge erst recht zum Widerstand verleitet. Es würde dadurch befördert, was man vermeiden will.

Um den Gedanken nicht aufkommen zu lassen, dass es ungefährlich sei, die Truppen anzugreifen, haben wir in unserer angeführten Arbeit (S. 112 d. J.) die Bestimmung aufgenommen: „Blind- und Hochschiessen ist verboten.“ Wenn diese Bestimmung bei Unruhen, Okkupationen u. s. w. verlautbart wird, weiss Jedermann, dass es Ernst gilt.

Um das Blutvergiessen auf das Nothwendigste zu beschränken, sind in obenerwähntem Artikel die weitem Bestimmungen beigefügt worden, nur eine kleine Abtheilung schiessen zu lassen. Bei der Abneigung der Leute, das Blut ihrer Mitbürger zu vergiessen, ist anzunehmen, dass ein Theil derselben hochanschlagen werde, um Niemand zu treffen.

Stets wird man suchen, den Zweck mit so wenig Blut als möglich zu erreichen. Wenn die Salve einer kleinen Abtheilung genügt, wird man keine zweite folgen lassen. Schnellfeuer wird man nur im äussersten Nothfalle und wenn Bewaffnete von Schusswaffen Gebrauch machen anwenden.

Einzelne Schildwachen und Patrouillen kommen eher in die Lage, zur Selbstvertheidigung von ihrer Waffe rücksichtslos Gebrauch machen zu müssen. Aus diesem Grunde ist es zweckmässig, bei Unruhen isolirte Posten einzuziehen und keine schwachen Patrouillen auszusenden. Patrouillen braucht man, um den Feind auszukundschaften, Nachrichten einzuziehen u. s. w. Dieses alles ist bei Unruhen in einer Stadt nicht nothwendig. Um Ansammlungen zu zerstreuen, den Verkehr in Strassen offen zu halten, sind stets ganze Abtheilungen, die von Offizieren geführt werden, zu verwenden. In unserer in Nr. 14 d. J. neu abgedruckten Arbeit von 1880 ist gesagt: „Die Patrouillen erhalten wenigstens die Stärke einer Sektion (Zug) und werden von einem Offizier geführt.“

„Von Wichtigkeit ist es, zur Lösung der Aufgabe genügende Kräfte zu verwenden. Es kann dadurch oft Blutvergiessen verhindert werden.“

Einzelne Züge genügen in Strassen, wenn es sich aber um Säuberung eines Platzes handelt, muss man ganze Kompagnien und noch grössere Abtheilungen verwenden.

Am leichtesten wird der Zweck durch Kavallerie erreicht. Diese muss sich aber immer in scharfer Gangart bewegen, da die Reiter im Schritt von den Pferden gerissen werden können. Dieses zur Begründung der Bestimmung auf S. 112.

Der Fall in Fourmies hat neuerdings gezeigt, wie unbedingt nothwendig genaue Vorschriften über das Verhalten der Truppen bei Unruhen sind; sonst geschieht in dem einen Fall zu viel, in dem andern zu wenig, von beiden liessen sich in der neuesten Zeit Beispiele aufführen.

Der Truppenkommandant in Fourmies wusste, wann er die Waffen anwenden müsse — das französische Reglement hat ihm genaue Weisungen gegeben. Geradezu verzweifelt ist aber die Lage unserer Milizoffiziere in solchen Fällen. Sie sind sich einer riesengrossen Verantwortung bewusst und es drängt sich ihnen die Ueberzeugung auf, dass, was sie auch thun mögen, die Schuld ihnen beigemessen werde. Dabei gibt das Reglement keinen Fingerzeig — keinen Anhaltspunkt, der nachträglich ihr Benehmen rechtfertigen könnte. Es ist überhaupt eine Eigenthümlichkeit vieler unserer Reglemente, dass da, wo die Schwierigkeiten anfangen, ihre Bestimmungen aufhören.

Im Wachtdienst ist es nicht anders, z. B. § 219 des Dienstreglements litt. g bestimmt: Leute, welche sich bei Ausführung der Consigne der Schildwache widersetzen, soll sie arretiren u. s. w. — Was aber geschehen soll, wenn die Leute sich nicht arretiren lassen, ja sogar was sie thun soll, wenn sie thätlich angegriffen wird, ist nirgends

gesagt! Man stellt einen Mann auf einen Posten, gibt ihm einen bestimmten Auftrag und sagt ihm, dass er diesen nicht genau ausführen müsse. Er weiss, hinter ihm stehen die sämtlichen scharfen Strafdrohungen des Militärstrafgesetzes und dabei gibt ihm das Reglement keine Vorschrift für sein Verhalten in schwierigen Fällen. Dieses ist nicht recht. Der Gesetzgeber soll die Verantwortung nicht auf den Einzelnen wälzen.

Es ist immer traurig, wenn bei Ausschreitungen und besonders bei Widerstand gegen die öffentliche Gewalt der Soldat seine Waffe gegen Mitbürger gebrauchen muss. Es ist Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass dieses nur im Nothfall und soweit der Zweck es erfordert geschehe. Wenn aber alle anderen Mittel nichts fruchten, dann muss der Staat sein Ansehen durch die Waffen seiner Wehrmänner aufrecht erhalten. Die Staatsgewalt darf nicht dulden, dass ihr Jemand ungestraft Trotz biete, wenn sie nicht die Achtung und das Ansehen im In- und Ausland verlieren will!

E.

Bibliographie.

„Allgemeine Waffenkunde für Infanterie.“ Neue Folge von 1891 von Rud. Schmidt, eidg. Oberst. Verlag von Schmid, Francke & Co., Bern. Wir haben seiner Zeit über die „Allgemeine Waffenkunde“ des um das Waffenwesen der Schweiz so hochverdienten Herrn Verfassers, in dieser für die Landesvertheidigung so hochwichtigen Materie eine Autorität ersten Ranges, in dieser Zeitung ausführlich berichtet und fügen heute hinzu, dass die in hocheleganter Ausstattung und mit 5 kolorirten Kupfertafeln sich präsentirende Neue Folge die Aufmerksamkeit der sich um die jetzige Bewaffnung der Armeen Europa's interessirenden Fachmänner und Laien in hohem Grade fesseln wird und sich dem Hauptwerke würdig anschliesst.

Die Gewehrfrage steht bei allen Völkern auf der Tagesordnung und jeder Staat glaubt sie „am besten“ gelöst zu haben. Sich über den Stand derselben in der allerneuesten Zeit gründlich zu orientiren, ermöglicht der Herr Verfasser in seiner „Neuen Folge“, welche die neuen Gewehre behandelt, die seit 1886 in Frankreich (1886), Italien (1887), Türkei (1887), Holland, Oesterreich-Ungarn und Deutschland (1888), England, Dänemark, Belgien und Schweiz (1889) zu staatlicher Einführung für die Bewaffnung der Infanterie gelangt sind. Er fasst sie zusammen in der V. Periode, als Repetirgewehre mit Minimalkaliber unter 9 mm mit Verwendung rauchschwacher Treibmittel, eine Eintheilung, die durch die wesentlich vermehrte Wirkungsfähigkeit dieser Waffen und die durch die Verwen-

dung des rauchlosen Pulvers bedingten Veränderungen in der Taktik wohl gerechtfertigt ist.

Welches ist nun in der That die beste Handfeuerwaffe, fragt sich der Leser, nachdem er von den verschiedenen Systemen Kenntniss genommen hat und versucht, die Vortheile und Nachtheile derselben gegen einander abzuwägen.

Der Herr Verfasser hat gewiss Recht, wenn er behauptet, es sei Anmassung, diese Frage bedingungslos zu beantworten. Keine Armee besitzt heutzutage ein Gewehr, dessen Leistungsfähigkeit bedeutend gegen die Bewaffnung anderer Armeen zurückstände. Man soll immerhin die eigene Waffe für die beste halten und sie vor Allem gründlich kennen lernen, um ihre trefflichen Eigenschaften in ergiebigster Weise auszunützen, dabei sie aber nicht überschätzen und namentlich der Waffe des möglichen Gegners alle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Mit dieser „Neuen Folge“ ist die Waffenkunde für Infanterie sehr wahrscheinlich für einige Zeit abgeschlossen, und die werthvolle Gabe, welche der Verfasser der gesammten militärischen Welt auf dem Gebiete der Handfeuerwaffen-Beschreibung bietet, verdient die volle Aufmerksamkeit aller betheiligten Kreise. Zweifelsohne wird dieses einzig in seiner Art in der Militär-Literatur dastehende Prachtwerk allerseits die Anerkennung finden, die es in reichstem Masse verdient und wir beglückwünschen den Herrn Verfasser zu dem brillanten Erfolge seiner „Allgemeinen Waffenkunde für Infanterie.“ J. v. S.

Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archives (Abtheilung für Kriegsgeschichte). Herausgegeben von der Direktion des k. k. Kriegs-Archives. Neue Folge. III. Band mit 6 Tafeln. Wien 1889, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis 8^o geh. Fr. 9. 35.

Der vorliegende Band bietet nicht weniger Interesse als die vorhergehenden. In demselben finden wir:

1. Den Schluss des Feldzuges am Oberrhein 1638 und die Belagerung von Breisach von Oberst von Wetzler. Wohl selten ist eine Festung hartnäckiger und, man kann sagen, bis zu dem Aeussersten vertheidigt worden, wie dieses bei Breisach durch den heldenmüthigen, eisernen General-Feldzeugmeister Freiherrn von Reinach der Fall war; dabei ist, wie aus der Darstellung hervorgeht, fortwährend gegen den pflichttreuen Mann bei dem kaiserlichen Hof und bei der Statthalterin von Tyrol, der Erzherzogin Claudia, intrigirt und seine Treue verdächtigt worden.

S. 28 wird gesagt: „Eine Untersuchung gegen Reinach war angeordnet, es ist nicht zu ent-räthseln, auf welchen Klagspruch hin, und wie